

SATZUNG

des Vereins "**Baltic-Reef**"
(in der Fassung vom 14.01.2010)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Baltic-Reef". Er soll beim Amtsgericht Rostock in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung lautet der Name "**Baltic-Reef e.V.**".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Cammin.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es,

- die nachhaltige Verwertung der Forschungsergebnisse des Projektes „Riff-Nienhagen“ oder ähnlicher Projekte
- deren weltweite Bekanntmachung
- die Vorbereitung und Umsetzung des Projektes „Baltic-Reef“ mit dem Seestern als Seestation
- Erschaffung einer Schnittstelle zwischen Mensch und Meer
- Sensibilisierung für den Lebensraum Ostsee
- der Schutz und die Förderung von Natur und Umwelt durch die eigenständige Planung und Durchführung von Projekten und Vorhaben zur Umweltinformationsvermittlung

vorzunehmen, zu unterstützen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Bereitstellung dieser Ergebnisse in einer interaktiven, multimedialen und internationalen Lernplattform mittels aktueller Multimediatechnologie verknüpft mit aktueller Computer-Spiel-Technologie
- Produktion von multimedialen Bildungsinhalten
- Organisation, Koordination und Management von weiteren Projekten in diesem Kontext

- Vorbereitung und Durchführung einer breiten Umweltinformations- und Bildungstätigkeit durch Veröffentlichungen, wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Veranstaltungen sowie Weiterbildungsseminare für Vereinsmitglieder und die interessierte Öffentlichkeit.
- Beteiligung an bzw. Unterstützung von Aktivitäten und Maßnahmen anderer nationaler und internationaler wissenschaftlicher Einrichtungen und Behörden, wenn sie dem Satzungszweck entsprechen.
- Teilnahme an Ausschreibungen zu Umweltprojekten, Einwerbung von finanziellen Mitteln bei interessierten Wirtschaftsunternehmen bzw. Privatpersonen.
- Unterstützung der Aktivitäten von Vereinsmitgliedern und interessierten, engagierten Mitbürgern, wenn sie dem Ziel der Satzung entsprechen und im Rahmen der Tätigkeit des Vereins realisierbar sind.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ersatzansprüche bestehen nur für tatsächlich entstandene Auslagen im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze.

(4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen der in § 2 (1) genannten Vorgaben erfolgen.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche (ab dem 18. Lebensjahr) oder juristische Personen werden, die mit den Zielen des Vereins konform gehen und die Vereinssatzung anerkennen. Die Vereinsmitgliedschaft wird grundsätzlich über ein schriftliches Beitritts-gesuch erworben, über dessen Annahme der Vorstand einstimmig entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder und reicht den Antrag an den Vorstand zurück.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft im Verein ist auf Vorschlag des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung möglich.

(3) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat bzw. seinen Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet, kann es auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Vereinsmitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sachanlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Beitrittsgebühr, Mitgliedsbeiträge, Finanzierung

(1) Dem Verein dienen zur Erfüllung seiner Aufgaben Leistungen der Mitglieder, Zuschüsse und andere öffentliche Mittel.

(2) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Beitrittsgebühr zu entrichten. Details regelt eine Beitragsordnung.

(3) Höhe und Fälligkeit der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Details regelt eine Beitragsordnung.

(4) Ehrenmitglieder sind von Pflichtbeiträgen befreit.

(5) Es wird ein Mitgliedsbeitrag pro Mitglied festgelegt. Details regelt eine Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse und Beiräte mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstandes allein vertreten werden. (Einzelvertretungsmacht entsprechend § 26 BGB). Im Innenverhältnis steht die Führung der Geschäfte des Vereins den Vorstandsmitgliedern, nach vorheriger Abstimmung im Vorstand, einzeln zu.

Der Vorstand besteht mindestens aus:

dem Vorsitzenden,
dem Stellvertreter des Vorsitzenden
und dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand gewährleistet:

- die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse sowie den Buchnachweis über die Einnahmen und Ausgaben,
- die Protokollierung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
- die Koordination und Planung der Vereinsaktivitäten,
- die Öffentlichkeitsarbeit zur Vereinstätigkeit.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Mitglied des Vorstandes einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung fristgemäß einzuberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(5) Jedem Vorstandsmitglied sind seine Auslagen und Spesen für die Vereinsführung bei Einzelnachweis zu ersetzen. Der Vorstand ist den Vereinsmitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig.

(6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Der wissenschaftliche Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Empfehlung des Vorstandes oder auf Antrag der Mitgliederversammlung einen wissenschaftlichen Beirat bilden und diesen mit einfacher Mehrheit wählen. Die Beiratsmitglieder können auch Wissenschaftler sein, die nicht dem Verein angehören.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und die Wissenschaftler in der Vereinsarbeit. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt für zwei Jahre; wiederholte Berufung ist möglich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Der Vorstand kann jederzeit auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese wird auch erforderlich, wenn mehr als ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Einberufung mit den erschienenen ordentlichen Vereinsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Dabei hat jedes ordentliche Vereinsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Ehrenmitglieder und Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates, die nicht Mitglieder des Vereins sind, besitzen kein Stimmrecht.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
3. Beschlussfassung über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen
4. Diskussion und Beschlussfassung über die wissenschaftliche Arbeit des Vereins
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über Mitgliederausschluss
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wählt als Vorsitz der Versammlung einen Versammlungsleiter sowie einen Schriftführer.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes als auch des wissenschaftlichen Beirates sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem schriftführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen und Ergänzungen

(1) Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung bedürfen abweichend zu § 8 (3) eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge zur Satzung bekannt zu geben.

(2) Die beschlossenen Satzungsänderungen bzw. Ergänzungen sind den zuständigen öffentlichen Dienststellen (Amtsgericht Rostock) schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Vereinsfinanzierung

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Zuschüsse des Landes, des Bundes und der Europäischen Union sowie anderer öffentlicher Stellen
- Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich Natur und Umwelt
- Zuwendungen Dritter, z.B. anderer Vereine und Verbände

(2) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Vorstand hat einmal jährlich zur Mitgliederversammlung, die Ergebnisse seiner Tätigkeit nebst Gewinn- und Verlustrechnung als Kassenbericht aufzustellen. Buchführung und Finanzierung haben nach steuerlichen Vorschriften und allgemein gültigen buchhalterischen Grundsätzen zu erfolgen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung votieren müssen. Die zu diesem Zweck durchzuführende außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins "Baltic-Reef" am 14.01.2010 in Rostock angenommen und bestätigt.